

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RS 45/09 B

L 5 R 599/07 (Sächsisches LSG)
S 19 R 1408/05 (SG Chemnitz)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. November 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 14. April 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 14.4.2009 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) den Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeiten vom 17.10.1988 bis 30.6.1990 als solche der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem zur Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVIttech) und der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 27.8.2009 genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger bezeichnet keine Rechtsfrage als grundsätzlich bedeutsam, die bei Zulassung der Revision notwendigerweise vom Revisionsgericht zu entscheiden wäre (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 31 mwN*).
- 7 Die Beschwerdeschrift enthält vielmehr unter I. bis V. (S 1 bis 4) eine Darstellung des Sach- und Streitstandes bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens vor dem Sozialgericht (SG) Chemnitz unter Wiedergabe der Entscheidungsgründe des klagabweisenden Gerichtsbescheids (*Gerichtsbescheid des SG Chemnitz vom 28.6.2007, S 19 R 1408/05*). Unter VI. (S 4 f) begründet der Kläger, weshalb er entgegen der Auffassung des SG Chemnitz einen



Anspruch auf Feststellung der geltend gemachten Zeiten als solche der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz mit den entsprechenden Arbeitsentgelten habe (§ 1 Abs 1 Satz 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes <AAÜG>). Unter VII. (S 5 f) trägt der Kläger unter Hinweis auf hier nicht streitgegenständliche Urteile des Sächsischen LSG (vom 21.10.2005, L 4 RA 142/01; vom 28.11.2006, L 5 R 637/05 und L 5 R 697/05) und unter Beweisantritt vor, weshalb er - entgegen der Auffassung des SG Chemnitz und der Beklagten - in einem volkseigenen Produktionsbetrieb iS von § 1 AAÜG beschäftigt gewesen sei.

- 8 Erneut unter "VII." (S 6 f) führt der Kläger aus, dass sich das Sächsische LSG in der angefochtenen Entscheidung vom 14.4.2009 im Wesentlichen der Argumentation des SG Chemnitz angeschlossen und seine Entscheidung lediglich auf ein zusätzliches Argument gestützt habe. Demnach sei er zum Stichtag 30.6.1990 nicht mehr in einem produzierenden volkseigenen Betrieb tätig gewesen. "Dies (entspreche) jedoch nicht den Tatsachen", weil er seinerzeit noch in einem volkseigenen Produktionsbetrieb beschäftigt gewesen sei. Dieser sei erst nach dem Stichtag, also nach Umwandlung und Eintragung der GmbH in das Handelsregister (§ 7 Umwandlungsverordnung) erloschen. Der am 28.6.1990 abgeschlossene Gesellschaftsvertrag sei mangels Unterzeichnung unwirksam. Die angefochtene Entscheidung des LSG verletze den Gleichbehandlungsgrundsatz, weil sich "unterschiedliche Rechtsfolgen aus der Stichtagsregelung 30.6.1990" ergäben, je nachdem, ob ein volkseigener Betrieb vorher oder nachher privatisiert worden sei. Damit widerspreche das LSG "im übrigen der früheren Rechtsprechung des angerufenen Gerichts".
- 9 Aus diesem Vortrag ergibt sich lediglich, dass der Kläger sowohl den tatsächlichen Feststellungen des LSG als auch dessen rechtlicher Würdigung widerspricht. Allein der Umstand, dass die Rechtsauffassung des LSG im angefochtenen Urteil nicht geteilt wird, ersetzt aber nach ständiger Rechtsprechung des BSG nicht die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache iS von § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Solche Bedeutung ist nicht schon deshalb gegeben, weil das LSG die Sache - vermeintlich - falsch entschieden habe (vgl BSG vom 26.6.1975, SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 10 Selbst dann, wenn der Kläger unter "VII." (S 6 f) sinngemäß die Rechtsfrage aufwerfen wollte, ob die betriebliche Voraussetzung für einen fiktiven Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage in der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz bei einer Beschäftigung in einem volkseigenen Produktionsbetrieb, der nach dem 30.6.1990 erloschen ist, dessen Produktionsmittel aber laut Umwandlungserklärung vor dem Stichtag auf den privatisierten Betrieb übergegangen sind, erfüllt sei, hätte der Kläger die Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfrage nicht hinreichend dargelegt. Er hätte sich vielmehr mit der Rechtsprechung des BSG auseinandersetzen müssen. Dies gilt umso mehr, als sich das LSG in der angefochtenen Entscheidung auf Urteile des BSG bezogen hat. Der Kläger hätte anhand dieser



höchststrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen müssen, weshalb die Rechtsfrage nicht abschließend beantwortet ist. Daran fehlt es hier.

- 11 Schließlich reicht die bloße Behauptung, die angefochtene Entscheidung des LSG widerspreche früherer Rechtsprechung des BSG, nicht aus, um den Zulassungsgrund der Abweichung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) zu bezeichnen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

